

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/968

KR.Nr. K 0075/2022 (FD)

## **Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Vereine wurden fälschlicherweise besteuert wegen eines falschen Kreuzes. Weiteres Vorgehen. Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Mit der Unternehmenssteuerreform (STAF) wurden Vereine mit wirtschaftlichem Zweck neu in jedem Fall besteuert. Zuvor galt beim Gewinn ein Freibetrag von 5'000 Franken. Was die Definition des wirtschaftlichen Zwecks für die Vereine betrifft, war bei den Vereinen Unklarheit vorhanden, wo die meisten Amtspersonen dies in ihrer Freizeit und ohne Entgeltung wahrnehmen. Da kann man juristischen Durchblick nicht voraussetzen. Bei mir haben sich zwei Vereine gemeldet, welche Mindeststeuern an den Kanton, an die Gemeinden und am Schluss noch an die Kirche entrichten mussten. Wie sich zeigte, hätten Beide keine Steuern zahlen müssen, die Einsprachefrist ist aber abgelaufen. Als die Vereine sich aber, wie auch ich mich, vorgängig beim Steueramt meldeten, herrschte betreffend angebliche Steuerpflicht dieser Vereine keine klare Meinung. Mir wurde gar zuerst gesagt, sie seien klar steuerpflichtig.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt das Steueramt bei Änderungen der Steuerpraxis sicher, dass dies auch einheitlich kommuniziert wird?
2. Wie kann es sein, dass die beiden Vereine, welche sich beim Steueramt gemeldet haben, nicht ins Bild gesetzt wurden, dass sie keine Steuern hätten zahlen müssen?
3. Wie kann es so weit kommen, dass Vereine, die nicht steuerpflichtig wären, eine Steuer entrichten müssen?
4. Wie stellt das Steueramt in Zukunft sicher, dass den Vereinen bei Einreichung der Steuererklärung verständlich gemacht wird, wie sie das «Kreuz» auf Seite 4 oben betreffend «ideellem Zweck» richtig setzen?
5. Kann die Steuererklärung in Zukunft in diesem Punkt bürger- und vereinsfreundlicher gestaltet werden, um Aufwände auch beim Steueramt zu minimieren?

### **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Bis Ende 2017 waren Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher oder ideeller Zweckverfolgung normal steuerpflichtig, allerdings wurden Gewinne unter 5'000 Franken und Eigenkapital unter 200'000 Franken nicht besteuert (sogenannte Minimalfaktoren). Erreichten Vereine diese Schwellenwerte nicht, unterlagen sie somit auch nicht der Mindeststeuer von 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur

wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Per 1. Januar 2018 wurden mit der Einführung von § 95<sup>bis</sup> StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, BGS 614.11) ideelle Vereine zusätzlich entlastet, indem nunmehr Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, soweit sie höchstens 20'000 Franken betragen. Die Steuerfreigrenze beim Kapital blieb unverändert bei 200'000 Franken (§ 106<sup>bis</sup> StG). Aufgrund dieser Änderung wurden die Steuererklärungsformulare 2018 auf Seite vier um die Frage ergänzt, ob die juristische Person einen ideellen Zweck verfolge. Ein Hinweis auf die Gesetzesänderung erfolgte überdies auch in der Wegleitung zur Steuererklärung 2018, zudem wurde dort eine Erklärung zum ideellen Zweck abgegeben. Eine juristische Person verfolgt demnach einen ideellen Zweck, wenn sie nicht beabsichtigt, materielle Gewinne zu erzielen, sondern ideale Werte wie die Pflege der Gemeinschaft, soziale, politische, kulturelle oder sportliche Anliegen vertritt oder fördert.

Für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung hatte die Gesetzesänderung per 1. Januar 2018 keine Auswirkungen, d.h. sie unterlagen auch weiterhin nicht der Mindeststeuer.

Mit der Einführung von STAF wurden per 1. Januar 2020 die Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung aufgehoben. Sinn und Zweck dieser Gesetzesänderung war, eine rechtsformneutrale Besteuerung zwischen allen juristischen Personen zu gewährleisten, sofern sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung bezahlen nunmehr auf jeden Fall eine minimale Kapitalsteuer.

Die betroffenen, wirtschaftlich tätigen Vereine erhielten für die Steuerperiode 2020 erstmals eine Steuererklärung zugestellt. Sie konnten aber mit Einreichen der Steuererklärung ein Gesuch um Überprüfung einer ideellen Zweckverfolgung stellen. Wurden die erforderlichen Unterlagen eingereicht, prüfte das Kantonale Steueramt im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens, ob eine ideale Zwecksetzung vorlag. Waren die Voraussetzungen erfüllt, wurde dies dem Verein mit der Veranlagungsverfügung mitgeteilt, und es entfiel auch eine Mindeststeuer. Ergab die Überprüfung, dass aus Sicht des Kantonalen Steueramtes kein ideeller Zweck vorlag, stand gegen die Veranlagungsverfügung der Rechtsmittelweg offen. So war es den Vereinen möglich, bei Bedarf auch im Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen, ob sie ideale Zwecke verfolgen oder nicht.

An der Steuerpflicht von Vereinen mit ideeller Zwecksetzung hat sich mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 hingegen nichts geändert. Ihre Gewinne bis höchstens 20'000 Franken und ihr Kapital bis höchstens 200'000 Franken werden weiterhin nicht besteuert.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie stellt das Steueramt bei Änderungen der Steuerpraxis sicher, dass dies auch einheitlich kommuniziert wird?*

Es handelte sich vorliegend nicht um eine Änderung der Steuerpraxis. Vielmehr sind die Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken aufgrund einer Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 weggefallen. Das Steueramt ist verpflichtet, diesen Auftrag des Gesetzgebers umzusetzen.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie kann es sein, dass die beiden Vereine, welche sich beim Steueramt gemeldet haben, nicht ins Bild gesetzt wurden, dass sie keine Steuern hätten zahlen müssen?*

Dem Kantonalen Steueramt ist nicht bekannt, um welche beiden Vereine es sich gehandelt hat. So kann nicht abgeklärt werden, welche Auskünfte diesen Vereinen erteilt oder nicht erteilt worden sind.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie kann es so weit kommen, dass Vereine, die nicht steuerpflichtig wären, eine Steuer entrichten müssen?*

Sowohl Vereine mit wirtschaftlicher wie auch mit ideeller Zweckverfolgung sind grundsätzlich steuerpflichtig. Wie unter vorstehend Ziff. 3.1 erwähnt, entfällt eine Steuer nur dann, wenn ein Verein einen ideellen Zweck verfolgt, weniger als 20'000 Franken Gewinn erzielt und weniger als 200'000 Franken Kapital aufweist. Damit überprüft werden kann, ob eine ideelle Zweckverfolgung gegeben ist, ist das Kantonale Steueramt auf die Mitwirkung der Vereine angewiesen, d.h. die notwendigen Unterlagen (Steuererklärung, Jahresrechnung, aktuelle Statuten oder Stiftungsurkunde sowie allfälliger Rechenschaftsbericht) sind dem Steueramt einzureichen. Gegen die Verfügungen des Steueramtes steht der Rechtsmittelweg offen. Wird kein Rechtsmittel ergriffen, erwachsen die Verfügungen in Rechtskraft. Sie können dann nur noch unter bestimmten, gesetzlich klar umschriebenen Voraussetzungen aufgehoben bzw. abgeändert werden.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Wie stellt das Steueramt in Zukunft sicher, dass den Vereinen bei Einreichung der Steuererklärung verständlich gemacht wird, wie sie das «Kreuz» auf Seite 4 oben betreffend «ideellem Zweck» richtig setzen?*

Verfolgt ein Verein aus seiner Sicht einen ideellen Zweck, so hat er auf Seite vier der Steuererklärung das entsprechende Feld anzukreuzen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Andernfalls wird er als wirtschaftlich tätiger Verein qualifiziert und erhält eine Veranlagungsverfügung zugestellt. Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Verein immer noch innert 30 Tagen Einsprache erheben und geltend machen, er verfolge einen ideellen Zweck.

Aus unserer Sicht können die Steuererklärung und die Wegleitung zur Steuererklärung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine ideelle Zweckverfolgung beantragt werden kann, tatsächlich noch ausführlicher und verständlicher formuliert werden. Das Kantonale Steueramt wird deshalb die Formulare bei nächster Gelegenheit überarbeiten.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Kann die Steuererklärung in Zukunft in diesem Punkt bürger- und vereinsfreundlicher gestaltet werden, um Aufwände auch beim Steueramt zu minimieren?*

4

Ja, siehe Antwort zu Frage 4.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat